

**S a t z u n g**  
**für die Erhebung eines Kurbeitrages**  
*(in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.2017, gültig ab 01.12.2017)*

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 263, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Gemeinde Bayrischzell folgende

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2**  
**Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

**§ 3**  
**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

**§ 4**  
**Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

- |   |        |
|---|--------|
| (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Person                           |        |
| - für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr                                | 2,00 € |
| - für Kinder/Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,00 € |
| - für Tagungsgäste  | 1,00 € |

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

- (3) Schwerbehinderte mit einem GdB von 80 % oder mehr mit Ausweis und notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweis werden auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung, Meldescheine**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, schriftlich mit dem amtlichen Meldeschein zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Anstelle der schriftlichen Meldung nach Abs. 1 Satz 1 kann die Meldung auch auf elektronischem Wege nach Abs. 3 erfolgen. Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde weitergeleitet werden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für ein Jahr bleibt unberührt.
- (3) Die elektronische Meldung nach Abs. 2 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über das Internet erfolgen. Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. Voraussetzung für die Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Gemeinde hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

- (5) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (6) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die amtlichen Meldescheine werden von der Gemeinde mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Beherbergungsbetriebe bzw. die Kurbeitragspflichtigen herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach Abs. 2 die Meldungen weiterleiten, haben den im elektronischen Meldewesen integrierten amtlichen Meldeschein zu verwenden. Das Formular wird dabei von der Gemeinde bestimmt.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 1975 außer Kraft.

Bayrischzell, den 07.11.2012

Limbrunner  
1. Bürgermeister